

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Ercheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und auswärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 17½ Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: **Jos. Gls.**
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß: **P. M. Schm.**
Expedition: Neuß, Markt.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr am Vorabend erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf. = 1½ Sgr.

Fruchtpreise zu Neuß am 23. Juli.

Weizen	1. Qual.	24	Hafer	16	70
	2. "	23	Rüben (Avel)	—	—
	3. "	—	Raps 1. Qual.	24	50
Landroggen	1. Qual.	20	2. Qual.	23	—
	2. "	19	Kartoffeln	6	—
Gerste	1. Qual.	—	Heu	10	—
	2. Qual.	—	Regenstroh	6	—
Buchweizen 1. Qual.	—	—			
Preise unverändert.					
11.31 12.28					
8.42 9.24					
8.44 11.12					
7.34					

Deutschland.

Berlin, 20. Juli. Dem conservativen Reichstagen wird aus Hannover geschrieben:

Auch hier macht sich die Forderung der nationalliberalen Partei nach allen Seiten hin bemerklich. Da der Abgeordnete v. Bennigsen seinen Wohnsitz in unserer Stadt hat und sich bei vielen seiner hiesigen Parteigenossen des höchsten Ansehens erfreut, und da auch der hannoversche Courier die Anschauungen desselben in der lebhaftesten Weise vertritt, so herrscht unter den meisten der hiesigen Liberalen anfangs eine große Zustimmung über das Verhalten des von ihnen gewählten Vertreters Hannovers im Landtage. Der Senator v. Dornemann, welcher in Folge seiner unbegrenzten Verehrung jacks für die Minorität seiner Partei angelassen und die Vorlage der neuen Kirchengesetze verworfen hatte. Ja, man ging in seinem Unmuth so weit, daß man sogar ein Mißtrauensvotum plante, welches Dornemann bei seiner Abreise entgegengebracht werden sollte. Nachdem diese Mißthe jetzt aber erfolgt ist und Dornemann, sowie sein Gesandter, der gleichfalls zum Abgeordneten des Landtags gewählte hiesige Senator Dr. Schlager, die Gründe für ihr Verfahren eingehend dargelegt und nachzuweisen sich bemüht haben, daß eine consequente Geltendmachung der liberalen Principien notwendig zu ihren Anschauungen führen müsse, hat sich jetzt in großen Kreisen ein vollständiger Umkehr der Ansichten vollzogen. Man ist geneigt, den hiesigen bittren Vorwürfe daraus zu machen, daß er bei jeder Gelegenheit bereit sei, sich von Reichstagskanzler ins Schlepp zu nehmen zu lassen, man bezeichnet es als ein nicht zu billigendes Verhalten, daß die Majorität der Liberalen weniger nach den Grundsätzen der Partei, als darnach zu fragen scheine, wie ihre Abstimmung hinsichtlich der einzelnen Fragen von der Regierung beurtheilt werde und man beginnt offenbar mit großem Wohlgefallen auf die Festigkeit hinzuwirken, welche Dornemann in Berlin trotz aller Beschuldigungen zu einem entgegengesetzten Verhalten bewiesen habe. Daß die nationalliberale Partei reorganisirt werden müsse, wird unter diesen Umständen immer lauter gefordert, und es ist gar nicht unmöglich, daß sich bei den bevorstehenden, die im Herbst über die zu lösenden Reichstagsangelegenheiten werden sollen, ein großer Theil der früheren Anhänger Bennigsen von ihm lossagt. Allerdings muß man sich wohl hüten, aus diesen Vorgängen zu große Hoffnungen herzuleiten. Denn angesichts der bedeutenden Anstrengungen, welche auch hier gemacht werden, um

ein Auseinanderfallen der Liberalen zu verhindern, ist es wohl möglich, daß es noch in der ersten Stunde gelingt, in irgend einer Weise einen Ausgleich zuwege zu bringen.

Im „Berl. Tagebl.“ lesen wir Folgendes:
In Hannover findet, wie man uns von dort aus schreibt, am 30. Juli eine nationalliberale Versammlung statt, die von der ganzen Provinz besucht werden wird. In erster Reihe handelt es sich allerdings nur darum, zu der „Sachungsfrage“ (1) Stellung zu nehmen. Der Entwurf zu einem neuen Gesetzbuch, welches in allen evangelischen Gemeinden der Provinz eingeführt werden soll, aber von den „Liberalen“ stark und heftig angegriffen wird, ist vor Kurzem in Probeabdrucken vertheilt worden und bildet gegenwärtig in der hiesigen Presse, sowie in vielen Versammlungen den Stoff zu lebhaften Erörterungen. Zu der Konferenz am 30. d. M. sind alle liberalen Abgeordneten der Provinz eingeladen worden und, wie verlautet, werden die Verhandlungen über den Rahmen der kirchlichen Frage weit hinausgehen, da auch die großen politischen Fragen zur Besprechung kommen sollen. Hierdurch gewinnt die Versammlung an Bedeutung, die Konferenz der nationalliberalen Abgeordneten Hannovers mit hervorragenden hiesigen Parteigenossen würde nichts Geringeres sein, als ein Vorläufer des vielbesprochenen Parteitages der nationalliberalen Partei (der anscheinend aber nicht zu Stande kommen wird). Nach der Spaltung, welche die Abstimmung über das Kirchengesetz jüngst unter den nationalliberalen hannoverschen Abgeordneten in der Kammer herbeiführte, werden wir jedenfalls auch hier schon sehr bemerkenswerthe Debatten erwarten können.

Breslau, 21. Juli. Auf Grund der Strafprozeßordnung wurde in Breslau eine große Anzahl von Postsendungen konfiscirt und eröffnet, um zu prüfen, ob sie verbotene socialdemokratische Schriften enthalten. Weshalb man nun aber, um diesen Zweck zu erreichen, auch Korrespondenzen beschlagnahmt, in denen doch offenbar keine Druckschriften verborgen sein können, ist räthselhaft; daß dies aber thatsächlich geschieht, läßt sich aus folgendem Schreiben des kgl. Amtsgerichtes, welches die Berliner „Volksztg.“ bringt, ersehen: Königlich-königliches Amtsgericht. Breslau, den 9. Juli. 1880. Beiliegende Postsendungen — drei Pakete, zwei Briefe und eine Postkarte — erhalten Sie mit dem Bemerkten zurück, daß dieselben gerichtlich beschlagnahmt worden, um zu prüfen, ob darin verbotene sozialistische Druckschriften enthalten. Die Gerichts-schreiberei XXXII. Schopenhauer.

Limburg, 19. Juli. Der hochw. Herr Bischof Peter Joseph von Limburg veröffentlicht als Dank und Antwort auf die ihm zu seinem Namensfeste von zahlreichen Seiten aus seiner Diocese zu Theil gewordenen Glückwünschrufen im Nass. Bot. ein Schreiben, dem wir einige Stellen entnehmen, welche die Auffassung kennzeichnen, die der hochwürdigste Herr von der kirchlichen politischen Lage hat. Indem er auf die lange gedauerte Hoffnung zu reden kommt, daß das neue Jahrzehnt den Leiden der Kirche ein Ende machen werde, fährt er fort: „Zu unserem tiefsten Schmerze mußten wir wahrnehmen, daß die alten, betrübenden Vorurtheile gegen die Kirche noch immer nicht geschwunden, und daß man vielfach auch heute noch gegenwärtig glaubt, zu fordern, daß man die Kirche zu zerschlagen zu müssen, anstatt ihr die von Gott gewollte Freiheit und Selbstständigkeit zurückzugeben, und vereint mit ihr zur Abwendung der Gefahren Vorkehr zu treffen, welche der menschlichen Gesellschaft von Seiten der immer

mehr erstarkenden Elemente des Umsturzes und der socialen Revolution drohen. Es fehlen mir die Worte, um dem Schmerze gebührenden Ausdruck zu geben, den diese bittere Verkenntung der Kirche in mir hervorruft.“ Nachdem der Oberhirt dann noch die Meinung bekämpft, daß die katholische Kirche eine Störerin des Friedens sei, und die Katholiken für ihr Aushalten unter schwierigen Verhältnissen gelobt hat, schließt er mit der Versicherung, daß, wenn der christliche Glaube wieder siegreich durchbrechen werde, dann „man auch der Kirche und ihren Dienern Gerechtigkeit widerfahren lassen werde, und im Lichte, welches vom Kreuze ausstrahlt, erkennen, daß, was sie gewollt und erstrebt, wofür sie gestritten und gelitten, nur das Heil der Menschheit in Gott und der wahre Frieden auf Erden gewesen.“

Strasburg, 19. Juli. Die Herren B. und L., Inhaber einer in Strasburg bestehenden Bonbons-, Dragees- und Stropfabrik, erschienen vor dem hiesigen Justizpolizeigericht unter der Beschuldigung, im Sommer vorigen Jahres nicht nur Sorten sogenannter Dragees oder Zuckerböden, (welche hauptsächlich für Kinder gekauft und von denselben gegessen werden), mit einem Zusatz von Gyps, also mit einem Stoffe, welcher auch in geringerer Menge die Gesundheit zu schädigen geeignet ist, sondern auch andere zum Genuße bestimmte Conditoreiwaaren durch einen Zusatz von Gyps statt Mehl verfälscht und verkauft zu haben. Die Beschuldigten behaupteten vor Gericht, nicht gewußt zu haben, daß die Beimischung von Gyps gesundheitsgefährlich, noch daß die von ihnen verwendete Masse Gyps gewesen sei, da ihnen dieselbe als „Farine condensée“ bezeichnet worden sei. Sie fügten hinzu, daß sie, wenn sie das kürzlich in Kraft getretene Gesetz über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln gekannt hätten, gewiß vorsichtiger gewesen sein würden. Die Staatsanwaltschaft beantragte im Hinblick auf das allgemeine Interesse eine Gefängnisstrafe von drei Monaten für jeden der Beschuldigten. Die Verteidiger behaupteten, es könne nur Fahrlässigkeit angenommen werden. Mildernde Umstände dürften wohl am Platze sein, weil das Gesetz noch vollständig neu gewesen sei, als es von den Angeklagten übertreten wurde. Das Gericht resümirte, es sei festgestellt, daß die vorgefundenen Conditoreiwaaren derartig mit Gyps vermischt waren, daß dieselbe ein Drittel des Gesamtgewichtes (!) ausmache; dies müsse als Fälschung betrachtet werden, da die Waaren nicht aus Gyps, Mehl und Zucker, sondern nur aus Mehl und Zucker beruhten seien; es sei ferner erwiesen, daß der Genuß der theilweise aus Gyps hergestellten Waaren gesundheitsgefährlich sei; ein hinreichender Beweis jedoch dafür, daß die Angeklagten gewußt hätten, daß die Waaren gesundheitsgefährlich seien, sei nicht erbracht, weshalb nur Fahrlässigkeit anzunehmen sei. Es greifen deshalb die §§ 10, 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 Platz und kommen bei der Strafzumessung einerseits die leibliche gute Führung der Angeklagten, andererseits der Umstand in Betracht, daß sie die gesundheitsgefährlichen Waaren in großen Quantitäten angefertigt und verkauft, sowie einen sehr großen Nutzen davon gezogen haben und die Gefahr beim Genuße derselben hauptsächlich für Kinder als eine erhöhte erseheine. Das Urtheil gegen die Angeklagten lautete auf eine Gefängnisstrafe von je vier-

„Der ist es.“

Von Josephine Stäfin Schewerin.

10) (Fortsetzung.)

Verzögerten Herzens schlug Justus den Weg nach seiner Wohnung ein; er durfte wieder glücklich sein und sing an, es als eine schöne Gabe des Schicksals zu preisen, daß es gerade in seine Hand gelegt war, Hermance Vater und Mutter und die trübsten Jugendjahre durch die Fülle seiner Liebe zu ersetzen. Würde es schwer für ihn sein, bei hier und dort in ihr auftauchenden Erinnerungen an die Vergangenheit ihr zu verschweigen, wie weit er mit derselben verknüpft sei, so wollte er das als eine Sühne für seine Schuld nehmen, als eine immer neue Mahnung, ihr Glück als die schönste Aufgabe seines Lebens zu betrachten.

So ging er am nächsten Tage frohen und leichtem Herzens zu ihr, und als sie, die sonst meist so ernsten Blicke von einem strahlenden Lächeln des Glücks erhellte, ihm entgegen eilte, als er von ihren Lippen die belieligende Kunde ihrer heißen, unaussprechlichen Liebe empfing, da erschien es ihm fast unglaublich, daß er auch nur einen Moment hatte daran denken können, einen düstern Schatten über dieses leuchtende Glück zu werfen, durch eine Mißtheilung, die Keinem frommte und nichts in dem einmal Gesehenen änderte.

Es folgten nun Tage voll ungeahnter Seligkeit, die Weiden immer von Neuem wie ein Traum erschien, an dessen Wirklichkeit zu glauben sie sich erst gewöhnen mußten. Hatte Justus viel leicht gesagt, daß Hermance's Glück durch das Scheiden von ihrer Kunst beeinträchtigt werden möchte, so durfte er auch darüber voll beruhigt sein.

„Der schönste Beruf des Weibes ist dem Gatten folgen,“ hatte sie gesagt, „ich liebe meine Kunst, gewiß, sie hat mich beglückt, so lange ich einsam war, doch Dich, Justus, liebe ich mehr als sie, und Dir zu gehörend, an Deiner Seite leben, in Deinem Hause wohnen zu dürfen, wird allzeit mein höchstes Glück sein. Fürchte nicht, daß ich bei Dir mich je nach dem aufsteigenden Glück zurückziehen könnte, das ich hinter mir lasse.“

Dieser Zeit des ersten Glücks- und Liebesrausches folgte eine kurze Trennung. Hermance konnte nicht sofort ihr Engagement lösen, und Justus lebte unterdessen nach seinem Steinberg zurück, um es für sein Weib zu schmücken, wie er ihr in jülicher Abschiedsstunde gesagt.

Als dann der erste Frühlingshauch über die Erde ging und das junge Grün wachrief, — volle Justus die Geliebte heim. — Die schwebende Künstlerin war von dem Publikum, von dem Theaterintendanten, von ihren Kollegen mit allen den Zeichen der Anerkennung, der Bewunderung, ja der Verehrung überschüttet worden, die man der wahren Kunst so reich und gern spendet; es hatte bei ihrem letzten Auftreten an Vorbeerkränzen, an Gedichten, an Ovationen aller Art nicht gefehlt, sie hatte sie dankbar und gerührt angenommen, als aber der Vorhang gefallen, war sie mit glücklichen Lächeln zu dem in der Coullise harrenden Justus gestreift und hatte, ihm beide Hände reichend, gesagt: „Nun bin ich frei und ganz Dein.“ Er hatte sie mit dem vollen Siegesbewußtsein der Liebe in seine Arme geschlossen, er konnte, er würde ihr Alles ersehen, was sie ihm seinetwillen aufgab.

Justus hatte gemeint, mit seiner jungen Gattin nach Italien zu gehen, sie aber hatte davon nichts wissen wollen. „Ich bin so viel gereist,“ hatte sie gesagt, „und lebe mich nun nach Ruhe und Stille und unserer Heimath. O Justus, ich liebe sie, ohne sie zu kennen, weil sie Dein ist.“ So waren sie nach Steinberg gegangen, und Justus hatte mit einem unlagbar beseligenden Gefühl solcher Freude Hermance durch das zu festlichem Empfangen schmückte Haus geführt. Nun stritten ihn die großen, leeren Räume nicht mehr so öde an, nun waren sie belebt und verklärt durch die Gegenwart einer Frau, die mit ihrer heißen, bingebenden Liebe, mit ihrem hochstrebenden Geist und feinfühligem Sinn ihm sein Haus und sein Leben in ungeahnter Schönheit gestaltete. Sie wußte einen Zauber um sich zu verbreiten, wie eine Fee, unter deren Händen sich Alles zu Schönheit und Anmuth formt, und wie sie selbst im Vollgefühl der Liebe immer herrlicher zu erblühen schien, so gewann Alles, was unter dem Einfluß ihres Geistes und Wesens stand, einen eigenthümlichen, neuen Reiz.

Justus' Verlobung hatte in dem Kreise seiner Freunde und Nachbarn eine allgemeine Aufregung hervorgerufen. Wildenbruch, der von Allen gern geliebte, allbeliebte, den so manches Elternpaar und so manches Mädchen als eine „erwünschte Partie“ angesehen, und der doch mannigfachen, unvorholenen Bemerkungen um seine Person immer dieselbe lässige Ruhe entgegengesetzt hatte, er, der ernste besonnene Mann, der scheinbar so wenig zugänglich der weiblichen Koterie war, er hatte sich nun von einer Schauspielerin umgeben lassen! so meinte man und so sagte man. Folglich brachte man Hermance eben kein günstiges Wort zu Theil entgegen, und hier und dort hörte man ein bedauerndes Wort darüber, daß Wildenbruch dem befreundeten Kreise nun doch wohl nicht mehr anpassen

werde, daß das Haus, welches durch den Eintritt einer jungen Frau ein erquicklicher Gewinn für die ländliche Gesellschaft hätte werden können, nun derselben zweifellos verloren gehen werde. Dennoch war man gespannt auf Frau von Wildenbruch, und als nach einigen Wochen, die das junge Paar in stillem Genuß seines neuen Glückes verlebte hatte, die üblichen Besuche in der Nachbarschaft gemacht wurden, war der Eindruck, den Hermance hinterließ, ein völlig anderer, als man ihn erwartet hatte, und selbst die widerstrebendsten Gemüther wurden schließlich doch von ihrer Schönheit und Liebenswürdigkeit besiegt. Sie war zu allen freundlich; sie war in der Gesellschaft stets das belebende und anregende Element, und die in Steinberg hier und da gegebenen Feste gewannen stets durch das eigenthümliche Talent der schönen Hausfrau für dergleichen Arrangements einen besonderen Reiz. So bildete sich um Justus und Hermance ein angenehmer, geistig belebter, geselliger Kreis, doch zu einem wirklich innerlichen Verhältnis zu irgend einer der Frauen und Mädchen, zu denen sie in den äußerlich freundschaftlichen Beziehungen stand, kam es nicht. Hermance war eine zu groß angelegte Natur, um so leicht eine ihr sympathische zu finden, und überdies ergoß sich die ganze Liebesfülle ihres leidenschaftlichen Herzens über Justus.

Sommer und Winter gingen hin, und jeder Tag war nur eine neue Bestätigung des Glückes des vorigen. Der Frühlingsverpach die Erfüllung einer schönen Hoffnung, und als die ersten Frühlingsblumen im Garten von Steinberg erblühten, hatte auch ein Menschenkind dort die Augen zum Leben geöffnet.

Die junge Mutter lag in tiefem Schlummer, und Justus trieb es, nach alle den Stunden heißen Wangens um das geliebte Leben, nun in seinem jungen Vaterglück hinaus in's Freie. Die Welt erschien ihm heute schöner denn je, und seine Liebe zu Hermance meinte er nie tiefer und heißer empfunden zu haben, als jetzt, da er in ihr die Mutter seines Kindes liebte. Er schweifte durch den Garten und athmete die weiche Frühlingsluft, und dann schlich er leise in Hermance's Zimmer und legte ihr die ersten Besuche, die er draußen gepflegt, auf die Bettdecke. Sie öffnete die Augen und sah lächelnd zu ihm empor.

„Lauter Frühlings, drinnen und draußen,“ flüsterte er, „überall frisches, junges Leben.“

„Unser Kind, unser Knabe, schläft er?“ fragte sie, und als er nicht fuhr sie fort: „Er soll Stanislaus heißen, nicht wahr?“ Ein Schatten zog über sein Gesicht. Er beugte sich zu ihr hinab, ihre Stirn zu küssen und sagte lächelnd: „Er ist ein Wildenbruch und unser kleiner Erbsprinz, da möchte ihm den

zehn Tagen, Geldstrafe von je 300 M., sowie Einziehung des Geschäftsbüchens und der Conditoreiwaaren.

Frankreich.

Paris, 20. Juli. Der Finanzminister hat an den Präsidenten der Republik einen Bericht über die seit 1872 stattgehabten Steuerermäßigungen gerichtet. Nach demselben wurden Steuern ermäßigt resp. aufgehoben: 1872 7 Millionen Francs, 1873 5 Millionen, 1875 21 215 000, 1877 7 443 000, 1878 48 975 000, 1879 53 351 000, 1880 164 Millionen Francs. Die letztere Summe setzt sich aus folgenden Posten zusammen: Abschaffung der Schiffsfahrtssteuer 3 Millionen, Abschaffung der Zimmatrikulationsgebühren 1 1/2 Millionen, Revision der Gewerbesteuer 6 1/2 Millionen, Ermäßigung der Zucksteuer 82 318 493 Francs, Ermäßigung der Weinsteuer 71 Millionen. Uebrigens darf man dabei nicht vergessen, daß neben diesen Ermäßigungen mittelst administrativer Maßregeln die Steuererträge seit 1872 fortwährend in die Höhe geschraubt worden sind. — Gestern wurde Herr Chassagne, der Polizeicommissar der großen Vorstadt Neuilly, in seiner Wohnung verhaftet, wo er als Nebenbeschäftigung einer Weinhandlung an gros vorstand. Chassagne steht im Verdacht betrügerischen Bankrotts und wiederholter Fälschung. Der Gemeinderath von Neuilly hatte sich mehrfach darüber beschwert, daß der Commissar außerhalb seines Bezirks wohne und ein Gewerbe betriebe. Die bonapartistische „Gazette“ behauptet, der Verhaftete habe seine Stellung den Diensten zu verdanken gehabt, welche er den Freunden Gambetta's als Wahlagent geleistet habe.

Italien.

Rom, 20. Juli. Die revolutionäre Partei in Italien arbeitet rastlos fort. Heute wählt sie diesen Gegenstand, morgen jenen, um die unteren Klassen, die in hohem Grade gegen die bestehende Ordnung aufgereizt sind, für sich zu gewinnen. Als ihre Hauptaufgabe betrachten die Häupter der Revolution die Abschaffung der katholischen Religion. Mit den anderen Religionen würden sie dann schnell und leicht aufräumen. Alle Redner versprechen in diesen Volksversammlungen goldene Berge und fallen über den Papst und die Bischöfe her, weil sie die Monarchie nicht direkt angreifen können. Sie wissen recht gut, daß die katholische Religion Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit lehrt, und daß die Priester diese Lehre von der Kanzel herab predigen. Also fort mit den Priestern und ihrer Lehre!

Spanien.

Madrid, 12. Juli. Dem „W. Vater“ schreibt man: „Gestern kamen hier 30 Jesuiten-Patres an. Alles war zu ihrem Empfange vorbereitet und, wie ich Ihnen bereits in meinem letzten Briefe in Aussicht stellte, empfängt die Bevölkerung sie mit offenen Armen. Nur Eins gibt zu Befürchtungen Anlaß, daß nämlich der politische Zustand ein äußerst unsicherer ist und daß die armen Verbannten in Folge eines unerwarteten Ereignisses noch schlimmeres zu befürchten haben, als in Frankreich. In Madrid wurden Flugblätter unter dem Volke verbreitet, um dasselbe gegen die Jesuiten und die Regierung, welche sie aufnehme, aufzuheizen. Alle Welt weiß, daß das Feuer, welches kürzlich im Palaste des Herzogs von Alcala, eines eifrigen Jesuitenfreundes, wüthete, kein bloßer Zufall war, sondern von böswilliger Hand gelegt wurde. Vor wenigen Tagen wurden in Barcelona zwei Klosterbrüder ausgehissen, insultirt und mit Steinen beworfen. Sogar hier in Madrid singt man ungescheute Spott- und Schmähslieder auf die Fremdlinge und sucht sie beim Volke lächerlich und verhasst zu machen. Gestern hatte ich in der Calle de Alcalá Gelegenheit, ein solches Pamphlet zu hören, worin die Eltern aufgefordert werden, doch ja sorgfältig über die Ehre ihrer Töchter zu wachen. Alles dies ist recht betrübend, besonders wenn man weiß, daß auch der gegenwärtige Zustand der äußeren Ordnung nicht von Dauer sein wird und das unglückliche Spanien auf's Neue einer schrecklichen Anarchie entgegengeht.“

England.

London, 21. Juli. In Beantwortung einer Anfrage erklärte gestern Granville, ein Gesuch um Ueberlassung deutscher Finanzbeamten scheine vom Sultan vor etwa fünf Monaten an die deutsche Regierung gerichtet worden zu sein, gleichzeitig erging ein Gesuch um Ueberlassung deutscher Offiziere an die deutsche Regierung. Diesem Gesuche wurde gewillfahrt, weil es schon seit langer Gebräuch der deutschen Regierung sei, Offiziere nach Constantinopel zu senden, indem der dortige Dienst als gute Uebung angesehen werde. Uebrigens gingen dieselben nicht als deutsche Soldaten nach der Türkei, sondern sie legten ihr Patent nieder als deutsche Offiziere; dasselbe werde ihnen häufig bei der Rückkehr zurückgestellt. Bei früheren Gelegenheiten herrichte unter den

Namen meines Vaters geben! Franz, es ist ein schöner, deutscher Name.“

Sie schloß wieder die Augen. „Auch Stanislaus klingt schön, stolz und ritterlich wie mein Vater war,“ flüsterte sie.

Zufus antwortete nicht, er strich nur zärtlich über ihr Haar und setzte sich dann nieder, ihre Hand in der seinen haltend. Sie hatte in dem ganzen Jahr ihrer Ehe nicht von der Vergangenheit und von ihren Eltern gesprochen, warum mußte gerade heute dieser Rißton in seinen reinen Glückesjubil hineinzingeln! Dieser Gedanke ging einen Augenblick durch seine Seele, dann lächelte er selbst darüber; was konnte jetzt noch zwischen sie treten? nun ein Kind, ihr Kind, da schlummernd in der Wiege lag, nun waren sie Eins, für heute und ewig! Er hatte Recht, war ihre Liebe und ihr Glück noch einer Steigerung fähig, so war sie in dem Besitz dieses Knaben gefunden, konnte noch etwas für ihn der Zukunft erhoffen, der sein junges Weib umgab, so war es die neue Schönheit mütterlichen Glückes, die sie umstrahlte.

Der Knabe geblüht in Kraft und Schönheit, und Zufus und Hermance wollten Beide des Andern Jüge in denen des Kindes wiederfinden; sie stritten sich oft scherzend darüber, und Hermance konnte bei solcher Gelegenheit der lächelnden Rederei mit Gatten und Kind kein Ende finden. Zufus gewahrte mit Entzücken, wie sich überhaupt mehr und mehr eine liebliche Fetterkeit ihres Wesens entfaltete, das früher nur das Gepräge eines tiefen Schwermüthigen Ernstes getragen hatte.

(Fortf. folgt.)

deutschen Offizieren große Bereitwilligkeit in türkische Dienste zu treten; gegenwärtig scheinen dieselben aber allgemein nicht geneigt zu sein, nach Constantinopel zu gehen. Granville bemerkte, es sei ihm versichert, daß Arrangements der Berliner Konferenz zum Berliner Vertrag die deutsche Regierung veranlassen, Offiziere nicht zur Uebernahme türkischer Dienste zu ermutigen; auch versicherte die deutsche Regierung ihren Wunsch, bezüglich der concentrirten Action Europas nur übereinstimmend mit den anderen Mächten zu handeln.

Die „Times“ will wissen, der österreichische Botschafter in Constantinopel, Baron Calice, sei angewiesen, die Pforte zu informieren, daß die österreichische Regierung entschlossen sei, auf der vollständigen Ausführung der Empfehlungen der Berliner Konferenz betreffs der türkisch-griechischen Grenze und der Stipulationen des Berliner Vertrages bezüglich Montenegro zu bestehen. Der Botschafter solle gleichzeitig erklären, Oesterreich erachte es als unerlässlich, daß die Bestimmungen des Berliner Vertrags auf beiden Seiten erfüllt würden, betreffs des Orts möge er daher auf Erfüllung der Verpflichtungen dringen, die man türkischerseits übernommen habe und die eine Sicherstellung türkischer Interessen involvirten. Die „Times“ bemerkt, in dieser Politik stimme Deutschland gänzlich überein mit Oesterreich, und dieses Einverständnis trage keineswegs zur Schwächung, sondern vielmehr zur Kräftigung des europäischen Kongresses bei.

Die „Times“ meldet aus Kabul: Viele der angesehensten Häuptlinge der afghanischen Nationalpartei haben Abdurhaman als neuen Emir acceptirt und sich nach Charifar begeben, um mit ihm zusammenzutreffen.

Nede des Abg. Windthorst auf der Versammlung der rheinischen Centrums-Partei.

(Schluß.)

An letzter Stelle nahm Abg. Windthorst nochmals das Wort zu folgender Schlussanrede:

M. H.! Im Schluß der Versammlung ist es mir vergönnt, noch einige Worte an Sie zu richten; ich werde Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Die Versammlung ist, glaube ich, für uns alle erhebbend, ermutigend und für diejenigen, die draußen sind, belebend. Die Versammlung, vorbereitet auf das, was hier verhandelt werden sollte, vorbereitet durch lang- und schwierige Diskussionen, die in öffentlichen Versammlungen stattfanden und welche, wie ich weiß, überall mit größter Sorgfalt beachtet und gelesen worden sind, hat sich, aus dem ganzen Rheinland componirt, hier versammelt und hat Zeugniß dafür abgelegt, daß die gewählten Vertreter dem Sinne des katholischen und des ganzen gläubigen Volkes Rheinlandes nachgekommen sind. Sie hat ferner Zeugniß dafür abgelegt, daß sie entschlossen ist, auf dem Wege fortzuwandelnde, den sie bisher gegangen war, um die kostbarsten Güter des Menschen zu wahren und wo dieselben abhandeln gekommen, wieder zu erlangen. Sie hat Zeugniß abgelegt, daß sie diese ihre Bestrebungen nur erreichen will auf dem gesetzlichen Boden, weit ab von jeder ungesetzlichen Agitation. M. H.! Wir haben in diesen Tagen von verschiedenen Gegnern gehört, es könnte möglicher Weise in unserm Zusammensein eine unliebsame Demonstration liegen, welche bei der Regierung und den andern Parteien ein Entgegenkommen nicht leichter machen würde. M. H.! Was haben wir denn hier gewollt? Mein Freund, der Rechtsanwält Müller, hat Ihnen gesagt, Sie haben das Bedürfnis empfunden, dem Drange Ihres Herzens einen Ausdruck zu geben, zu bezeugen, daß Sie an den Kämpfen Theil genommen, die in Berlin stattfanden, und daß Sie dieselben billigen. Wenn hier nun eine Demonstration sein soll, dann sollen aber jene Mächte doch ihre Thüre schließen; denn sie geben alle Tage ihren Gefühlen Ausdruck, Gefühlen, die uns nicht immer gefallen. M. H.! Ich habe nun geglaubt, daß es außerdem noch Gründe gebe, daß wir uns hier versammeln. Wenn eine Familie — und wir sind eine Familie — (Bravo!) von schwerem Unglück bedroht oder heimgesucht wird und Schläge auf Schläge auf sie herabregnen, dann findet die Familie es nothig, sich umzuheben, ob sie noch leben könne und ob sie noch Muth hat, die Schläge noch weiter zu ertragen. M. H.! Ein solches Familienfest haben wir heute gefeiert, und nachdem wir uns gegeben und eingelassen haben, daß die Schläge uns weh thun, haben wir auch gefunden, daß wir noch mehr vertragen können. (Bravo!) Also, m. H., ist das auch keine unliebsame Demonstration. Auch, m. H., haben wir daran gedacht, es sei gut, uns in Köln zu versammeln; es gibt nämlich in Köln noch einige Schwerhörige (Heiterkeit), welche eine katholische Stimme nicht hören, wenn man klar sagt, was man denkt. M. H.! Es ist gut, daß wir unsere Stimme erheben; denn sie wird weit über die deutschen Grenzen hinaus vernommen. Ich habe in diesen Tagen Beifallsbezeugungen bekommen aus den verschiedensten Theilen America's, aus Oesterreich und den Annen mündlich und schriftlich, und meine Herren, wenn ich so durch die Welt gebe und mit Leute begegne, die ich vorher nicht gekannt habe und die mir dann unvermerkt die Hand drücken, denke ich, daß ist für die Thätigkeit des Centrums. Wenn wir nun in Köln zusammenkommen und uns das erzählen, so ist das keine unliebsame Demonstration. Wenn zufällig die Staatsregierung erfahren sollte, daß hier 4. bis 5000 Personen versammelt wären (Auf: 7000) — ich kann nicht genau sehen und zählen — (Heiterkeit) und hört, daß alle so denken, wie die Centrums-Fraktion, die es ja unverhohlen und ungeschämt gesagt hat, wie sie denkt, so kann das ein Beitrag zu den fernern Erwägungen sein, und ist das eine unliebsame Demonstration? M. H.! Ich denke, daß eine Regierung ein großes und lebhaftes Interesse haben muß, genau unterrichtet zu sein von den Empfindungen und den Gefühlen des Volkes, welches sie regiert. Wenn das Volk sie in einer gesetzlichen Weise in der mildesten Form zum Ausdruck bringt, dann muß man das loben und darf nicht von unliebsamen Demonstrationen reden. Dann haben verschiedene Blätter gesagt, die Centrums-Männer hätten das Bedürfnis, sich das Wohlverhalten beschreiben zu lassen. M. H.! Es kann wohl sein, daß das ein gewisser Ausdruck von Neid ist. Ich bin sehr zweifelhaft darüber, ob alle unsere Collegen eine solche Bescheinigung bekommen, wie heute wir. (Bravo!) Uebrigens haben wir die Bescheinigung nicht nöthig; denn wir wußten, was wir thun mußten. Die Herren kennen das nicht, daß wir mit unsern Wählern in inniger Verbindung stehen. Es ist nämlich ein großer Fehler von diesen

Parlamentariern, daß sie mit ihren Wählern nicht in Verbindung stehen. Wenn sie in Berlin sind, meinen sie, sie wären eine ganz besondere Klasse von Menschen und kümmern sich nicht mehr um die Wähler; wir jedoch wollen in Verbindung bleiben mit unsern Wählern. M. H.! Es existirt eine Sage über die Titanen, nach welcher dieselben, wenn sie vom Kämpfen müde waren, zur Mutter Erde zurückkehrten, um neue Kraft zu gewinnen. Wir sind nun keine Titanen, ich am allerwenigsten (Heiterkeit); aber wir müssen auch zurückkehren, um neuen Muth bei unsern Wählern zu schöpfen, und wieder denken zu lernen; denn in Berlin vergißt man das ganz, wenn man immer nur Beschlüsse faßt. M. H.! Bezüglich der Zeitungen bemerke ich noch, daß es Zeitungen gibt, die bringen keine Berichte, wenn viele Katholiken zusammen waren, aber große Artikel, wenn irgendwo drei Liberale zusammen die Pfeife rauchen. (Heiterkeit.) Das ist der Rückblick. Ich schreibe mich dem Wunsche, daß der Sinn, der uns geführt hat, fort und fort sich weiter bilde, und die einzige Demonstration, zu der ich Sie auffordern möchte, ist, daß wir ein Hoch ausbringen auf die Repräsentanten der weltlichen und kirchlichen Gewalt. Es hat der Vorredner Ihnen gesagt, was der Dombau bedeute und was er von der Vollendung seiner Wünsche. Ich theile das vollkommen, aber ich habe besonders den Wunsch, daß die Feierlichkeit der Dombauvollendung zusammenfalle mit dem Momente, wo der Frieden hergestellt ist; daß wir bei dieser Feierlichkeit die Repräsentanten der weltlichen und der kirchlichen Macht zusammensehen im Gebete vor Gott, daß er die Stadt Köln und ganz Deutschland segne; daß man fort und fort die Gebete aus dem Dome für das Wohl des Vaterlandes emporklingen höre zu Gott! Es ist auch gesagt worden, wir seien Feinde des Vaterlandes. Das sind wir nicht, und in Rheinland Feinde des Vaterlandes finden zu wollen, kann nur solchen Leuten einfallen, welche mit der Geschichte nicht bekannt sind, welche die Macht am Rhein singen, aber nichts dabei denken. Jetzt, m. H., stimmen Sie mit mir ein in den dreimaligen Ruf: Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. und Se. Majestät Kaiser Wilhelm I. leben hoch! hoch! hoch!

Gesetz

betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Vom 23. Juni 1880.

(Schluß.)

§ 23. 5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zu Vornahme von Heilversuchen. Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der dabei erteilten näheren Vorschriften. Die politisch angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder auch eines anderen.

§ 24. 6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere. Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgehrieben sind. Die Vorschrift unverzüglich der Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsanwaltschaft unterworfenen höhern Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§ 25. Werden Thiere, welche bestimmten Verkehres oder Nützlichkeits-Beschäftigungen oder der Abperrung unterworfen sind, in verdächtige Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betreten, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§ 26. 7. Die ungeschädliche Beseitigung der Cadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachtes getödtet sind, und solcher Theile des Cadavers kranker oder verdächtigter Thiere welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Haut, Haare, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Excreten, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtigter Thiere.

§ 27. 8. Die ungeschädliche Nachsorge (Desinfection) der von den kranken oder verdächtigten Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder ungeschädliche Beseitigung der mit denselben in Verbindung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind. Erforderlichenfalls kann auch die Desinfection der Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden. Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§ 28. 9. Die Einstellung der Vieh- und Pferde-Märkte sowie der öffentlichen Viehplätzen innerhalb des Seuchengebietes oder dessen Umgegend oder der Ausschluss einzelner Viehplätzen von der Benutzung der Märkte.

§ 29. 10. Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchengebiet oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§ 30. Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruction erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

a. Mißbrand.

§ 31. Thiere, welche am Mißbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 32. Die Vornahme blutiger Operationen an mißbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet. Eine Öffnung des Cadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§ 33. Die Cadaver gefallener oder getödteter mißbrandkranker oder der Seuche verdächtigter Thiere müssen sofort ungeschädlich beseitigt werden. Die Abhütung derselben ist verboten. Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruch des Mißbrandes unter Umständen des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

b. Tollwuth.

§ 34. Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sichern Behälter eingesperrt werden.

§ 35. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 36. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtigter

Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

Hausthiere Thiere und über sonstige § 37.

nicht in Verbindung
sie, sie wären eine
nimmern sich nicht mehr
rbindung bleiben mit
Sage über die Zi-
vom Kämpfer mude
neue Kraft zu ge-
am allerwichtigsten
en, um neuen Muth
denken zu lernen;
man immer nur
situationen bemerke ich
keine Berichte, wenn
große Artikel, wenn
Wünsche, daß er die
weiter bilde, und
sich annehmen möchte, ist,
äquivalenten der welt-
Vordränger Zinnen ge-
von der Vollendung
er ich habe besonders
ollendung zusammen-
gestellt ist; daß wir
welchen und der
or Gott, daß er die
man fort und fort
des Vaterlandes em-
worden, wir seien
t, und in Rheinland
nur für diesen Leuten
mit sind, welche die
enten. Jetzt, m. G.,
Auf: Se. Heiligkeit
Wilhelm I. leben

Drückung von

ausgesetzten Thiere,
sowie Beschränkungen
Die Zimpfung oder
allen angeordnet wer-
den sind, und zwar
schriften. Die poli-
sicht des beamteten

erkrankten oder ver-
angenordnet wer-
den sind. Die Vor-
daver solcher Thiere,
enthalten ist, keine
Staatsauskunft unter-
dort für die Zwecke

sch- oder Mangel-
sind, in verbot-
angewiesenen Räu-
erboten ist, betreffen,
derselben anordnen,
davor solcher Thiere,
euche oder in Folge
sch- oder Mangel-
n u. f. w.), endlich
erkrankter oder ver-
dächtiger

tion) der von den
und Standorte und
der mit denselben
nigen Gegenstände,
enen, welche mit den
Erforderlichenfalls
angeordnet werden.
ordnung des be-
achtung erfolgen.

de-Märkte sowie der
von der besten Um-
von der Benutzung

er am Sammelorte
Seuche gefährdeten

ne Seuchen.

wendung und Aus-
s 29) auf die nach-
den von dem Bun-

en vordrückt
nde besondere Vor-

er dieser Seuche

mit mangelbranken
birten Thierärzten
polizeiliche Erlaub-
werden.

er mangelbranken
t ungeschädlich be-
t. Die gleichen
ndes unter Wilt-
ndung.

er der Seuche ver-
gen, unter dessen
sichem Einschreiten

bei wuthkranken
versuche angestellt
Seuche verdächtiger

Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch
oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§ 37. Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem andern
Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken
Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rüch-
lich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere
gebissen sind. Liegt rüchlichlich anderer Hausthiere über gleiche Ver-
dacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung un-
terworfen werden. Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so
ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen. Ausnahms-
weise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Toll-
wuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem
Ermeßsen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen
ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen
Ueberwachung erwachsenden Kosten trägt.

§ 38. Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund
frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung
aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich ange-
ordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem
sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.
Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufen betroffen
werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§ 39. Die Cadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken
oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort ungeschädlich beseitigt
werden. Das Abkühlen derselben ist verboten.

c. Muth (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Mausefel.
§ 40. Sobald der Muth (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß
die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.
§ 41. Verdächtige Thiere unterliegen der Abschlachtung und po-
lizeilichen Beobachtung mit den nach der Lage des Falles erforder-
lichen Beschränkungen und Absperrungen oder der Sperrung
§§ 19-22).

§ 42. Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizeibehö-
rde angeordnet werden wenn von dem beamteten Thierarzt der
Ausbruch der Krankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für
wahrscheinlich erklärt wird, oder wenn durch anderweitige, den Vor-
schriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz
gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt
werden kann, oder wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und die be-
schränkte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse er-
forderlich ist.

§ 43. Die Cadaver gefallener oder getödteter wuthkranker Thiere
müssen sofort ungeschädlich beseitigt werden. Das Abkühlen derselben
ist verboten.

§ 44. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchen-Verdacht
und von jedem ersten Seuchen-Ausbruch in einer Ortschaft, sowie
von dem Verlaufe und dem Fortschreiten der Seuche dem General-Com-
mando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt,
sofort schriftliche Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchen-
orte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Comman-
danten oder Garnison-Vorsteher zu machen.

d. Lungenseuche des Rindviehes.
§ 45. Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gut-
achten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten
Thiere anzuordnen, und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere
anordnen.

e. Pocken- oder Pocken-
§ 46. Ist die Pocken- oder Pocken-
§ 47. Ist die Pocken- oder Pocken-
§ 48. Ist die Pocken- oder Pocken-
§ 49. Ist die Pocken- oder Pocken-

f. Beschläge der Pferde und Mäuse-
§ 50. Pferde, welche an der Beschläge-
§ 51. Tritt die Beschläge-
§ 52. Wird die Beschläge-
§ 53. Auf die einer geregelten veterinär-polizeilichen Contro-
§ 54. Wird unter dem beseitigt aufgestellten Schlachtvieh der
§ 55. So weit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§ 31,
§ 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlach-
viehes oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschla-
chtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu
bestimmten Räumlichkeiten vorzunehmen. Diese Maßregel kann in drin-
genden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vor-
handene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§ 56. Nach Feststellung des Seuchen-Ausbruches können Schlach-
tviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchenge-
fahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere
abgesperrt werden. Strengere Absperrungs-Maßregeln dürfen nur in
dringenden Fällen angewendet werden.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und
öffentliche Schlachthäuser.

§ 53. Auf die einer geregelten veterinär-polizeilichen Contro-
§ 54. Wird unter dem beseitigt aufgestellten Schlachtvieh der
§ 55. So weit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§ 31,
§ 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlach-
viehes oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschla-
chtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu
bestimmten Räumlichkeiten vorzunehmen. Diese Maßregel kann in drin-
genden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vor-
handene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§ 56. Nach Feststellung des Seuchen-Ausbruches können Schlach-
tviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchenge-
fahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere
abgesperrt werden. Strengere Absperrungs-Maßregeln dürfen nur in
dringenden Fällen angewendet werden.

§ 57. Für die auf polizeiliche Anordnung geordneten oder nach
dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich
der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung ge-
währt werden.

§ 58. Die Bestimmungen darüber: 1. von wem die Entschädigung
zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist, 2. wie die Entschädig-
ung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzusetzen ist, sind von
den Einzelstaaten zu treffen. Die in dieser Hinsicht in den Einzel-
staaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insofern
solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen be-
fugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und
Minder bis zum Eintritt einer anderweitigen landesverfassungsmäßigen
Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Minder nach
Maßgabe der über die Verteilung und Erhebung der Beiträge von
der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht wer-
den. In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 59-64
dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 59. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres
gewährt werden ohne Rücksicht auf den Winderwerth, welchen das
Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche befallen ist. Bei den
mit der Krankheit befallenen Thieren hat jedoch die Entschädig-
ung 1/2, bei dem mit Lungenseuche befallenen Rindvieh 1/3, des ge-
schätzten Werthes zu betragen. Auf die zu leistende Entschädigung
werden angerechnet: 1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungs-
summe, und zwar bei Muth 1/2, bei Lungenseuche zu 1/3, in allen an-
deren Fällen zum vollen Betrage; 2. der Werth derjenigen Theile der
getödteten Thiere, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen
Anordnung zur Verfügung bleiben.

§ 60. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer
Berechtigt nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahr-
sam oder Obhut das Thier zur Zeit der Tödtung sich befand. Mit
dieser Zahlung ist jeder Entschädigungs-Anspruch Dritter erloschen.

§ 61. Keine Entschädigung wird gewährt: 1. für Thiere, welche
dem Reich, den Einzelstaaten oder zu landesverfassungsmäßigen Gesin-
nissen gehören; 2. für Thiere, welche der Vorschrift des § 6 zum der mit
der Krankheit befallenen in das Reichsgebiet eingeführt sind; 3. für Thiere,
bei welchen nach ihrer Einföhrung in das Reichsgebiet innerhalb 90
Tagen die Krankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche
festgestellt wird, daß die Ansehung der Thiere erst nach Einföhrung
derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§ 62. Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:
1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach un-
geschädlichen und unbedingt tödtlichen Krankheit mit Ausnahme jedoch
des Muths und der Lungenseuche befallen waren; 2. für das in
Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf
polizeiliche Anordnung geschlachtet oder getödtete Schlachtvieh; 3. für
Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind
(§§ 34, 37, Absatz 1, 38).

§ 63. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg: 1. wenn der
Besitzer der Thiere oder der Vorbesitzer der Wirtschaft, welcher die
Thiere angeschafft, vorläufig oder schließlich, oder der Angehörige der auf
dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem
Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Hofes, der Stallung,
Koppel oder Weide vorläufig, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zu-
wider, die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchen-
verdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kennt-
nis verzögert; 2. wenn der Besitzer eines d. Thiere mit der Seuche
behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter An-
den erworben hat und von demselben Thiere beim Erwerbe des
Thieres Kenntnis hatte; 3. im Falle des § 2, oder wenn dem Be-
sitzer oder dessen Vertreter die Nachbesehung oder Ueberrettung der
polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchenge-
fahr zur Last fällt.

§ 64. Wenn zur Bekämpfung der Entschädigungen Beiträge nach
Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindvieh-Bestandes erhoben
werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den
Einzelstaaten oder zu landesverfassungsmäßigen Gesin-
nissen gehören, und im Falle des § 62, Nr. 2, für das in Schlachtviehhöfen oder
in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht bean-
sprucht werden.

III. Strafvorschriften.
§ 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht
unter einer Woche wird sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen
Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: 1. wer der
Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertrag-
baren Seuche leiden. Neben der Strafe ist auf Einziehung der ver-
bottene Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie
dem Verurtheilten gehören oder nicht; 2. wer der Vorschrift der
§§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder
vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach er-
haltener Kenntnis verzögert, oder es unter läßt, die verdächtigen Thiere
von Orten, an welchen die Gefahr der Ausbreitung stehender Thiere
befürchtet, fern zu halten; 3. wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33
zuwider an Muthbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere
schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Cadaver
derselben abhändert oder vorvorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vor-
nimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort ungeschädlich zu beseitigen; 4. wer
den zum Schutz gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§ 34, 35, 36
und 37 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt; 5. wer den Vorschriften
im § 43 zuwider die Cadaver gefallener oder getödteter wuthkranker Thiere
abhändert oder nicht sofort ungeschädlich beseitigt; 6. wer außer dem Fall:
polizeilicher Anordnung die Pocken-Zimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des § 5) Pferde, welche an der Beschlä-
ge, Pferde oder Viehhäute, welche an dem Bläschen-Ausschlag der
Geschlechtsorgane leiden, zur Begattung zuläßt.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird,
sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere
Strafe verwirkt ist, bestraft: 1. wer den auf Grund des § 7 dieses
Gesetzes angeordneten Einföhr-Beschränkungen zuwiderhandelt. Neben
der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeföhrten Thiere
oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Ver-
urtheilten gehören oder nicht; 2. wer den auf Grund des § 8 dieses
Gesetzes polizeilich angeordneten Controlmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des § 12, Absatz 2 und des § 17, Absatz
2 von dem Thierarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwider-
handelt; 4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeord-
neten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§ 67. Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhand-
lungen in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Ver-
mögensvortheil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen,
so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen
eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis 150
Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.
§ 68. Das Gesetz betreffend die Beseitigung von Anstreichs-
stoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar
1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz
nicht berührt.
§ 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und be-
geugtem kaiserlichen Inseel.
Gegeben Bad Ems, 23. Juni 1880.
(L. S.) Wilhelm.
v. Bismarck.

4. Entschädigung für getödtete Thiere.

§ 57. Für die auf polizeiliche Anordnung geordneten oder nach
dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich
der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung ge-
währt werden.

§ 58. Die Bestimmungen darüber: 1. von wem die Entschädigung
zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist, 2. wie die Entschädig-
ung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzusetzen ist, sind von
den Einzelstaaten zu treffen. Die in dieser Hinsicht in den Einzel-
staaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insofern
solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen be-
fugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und
Minder bis zum Eintritt einer anderweitigen landesverfassungsmäßigen
Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Minder nach
Maßgabe der über die Verteilung und Erhebung der Beiträge von
der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht wer-
den. In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 59-64
dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 59. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres
gewährt werden ohne Rücksicht auf den Winderwerth, welchen das
Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche befallen ist. Bei den
mit der Krankheit befallenen Thieren hat jedoch die Entschädig-
ung 1/2, bei dem mit Lungenseuche befallenen Rindvieh 1/3, des ge-
schätzten Werthes zu betragen. Auf die zu leistende Entschädigung
werden angerechnet: 1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungs-
summe, und zwar bei Muth 1/2, bei Lungenseuche zu 1/3, in allen an-
deren Fällen zum vollen Betrage; 2. der Werth derjenigen Theile der
getödteten Thiere, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen
Anordnung zur Verfügung bleiben.

§ 60. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer
Berechtigt nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahr-
sam oder Obhut das Thier zur Zeit der Tödtung sich befand. Mit
dieser Zahlung ist jeder Entschädigungs-Anspruch Dritter erloschen.

§ 61. Keine Entschädigung wird gewährt: 1. für Thiere, welche
dem Reich, den Einzelstaaten oder zu landesverfassungsmäßigen Gesin-
nissen gehören; 2. für Thiere, welche der Vorschrift des § 6 zum der mit
der Krankheit befallenen in das Reichsgebiet eingeführt sind; 3. für Thiere,
bei welchen nach ihrer Einföhrung in das Reichsgebiet innerhalb 90
Tagen die Krankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche
festgestellt wird, daß die Ansehung der Thiere erst nach Einföhrung
derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§ 62. Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:
1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach un-
geschädlichen und unbedingt tödtlichen Krankheit mit Ausnahme jedoch
des Muths und der Lungenseuche befallen waren; 2. für das in
Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf
polizeiliche Anordnung geschlachtet oder getödtete Schlachtvieh; 3. für
Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind
(§§ 34, 37, Absatz 1, 38).

§ 63. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg: 1. wenn der
Besitzer der Thiere oder der Vorbesitzer der Wirtschaft, welcher die
Thiere angeschafft, vorläufig oder schließlich, oder der Angehörige der auf
dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem
Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Hofes, der Stallung,
Koppel oder Weide vorläufig, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zu-
wider, die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchen-
verdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kennt-
nis verzögert; 2. wenn der Besitzer eines d. Thiere mit der Seuche
behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter An-
den erworben hat und von demselben Thiere beim Erwerbe des
Thieres Kenntnis hatte; 3. im Falle des § 2, oder wenn dem Be-
sitzer oder dessen Vertreter die Nachbesehung oder Ueberrettung der
polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchenge-
fahr zur Last fällt.

§ 64. Wenn zur Bekämpfung der Entschädigungen Beiträge nach
Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindvieh-Bestandes erhoben
werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den
Einzelstaaten oder zu landesverfassungsmäßigen Gesin-
nissen gehören, und im Falle des § 62, Nr. 2, für das in Schlachtviehhöfen oder
in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht bean-
sprucht werden.

III. Strafvorschriften.
§ 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht
unter einer Woche wird sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen
Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: 1. wer der
Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertrag-
baren Seuche leiden. Neben der Strafe ist auf Einziehung der ver-
bottene Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie
dem Verurtheilten gehören oder nicht; 2. wer der Vorschrift der
§§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder
vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach er-
haltener Kenntnis verzögert, oder es unter läßt, die verdächtigen Thiere
von Orten, an welchen die Gefahr der Ausbreitung stehender Thiere
befürchtet, fern zu halten; 3. wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33
zuwider an Muthbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere
schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Cadaver
derselben abhändert oder vorvorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vor-
nimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort ungeschädlich zu beseitigen; 4. wer
den zum Schutz gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§ 34, 35, 36
und 37 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt; 5. wer den Vorschriften
im § 43 zuwider die Cadaver gefallener oder getödteter wuthkranker Thiere
abhändert oder nicht sofort ungeschädlich beseitigt; 6. wer außer dem Fall:
polizeilicher Anordnung die Pocken-Zimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des § 5) Pferde, welche an der Beschlä-
ge, Pferde oder Viehhäute, welche an dem Bläschen-Ausschlag der
Geschlechtsorgane leiden, zur Begattung zuläßt.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird,
sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere
Strafe verwirkt ist, bestraft: 1. wer den auf Grund des § 7 dieses
Gesetzes angeordneten Einföhr-Beschränkungen zuwiderhandelt. Neben
der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeföhrten Thiere
oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Ver-
urtheilten gehören oder nicht; 2. wer den auf Grund des § 8 dieses
Gesetzes polizeilich angeordneten Controlmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des § 12, Absatz 2 und des § 17, Absatz
2 von dem Thierarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwider-
handelt; 4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeord-
neten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§ 67. Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhand-
lungen in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Ver-
mögensvortheil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen,
so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen
eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis 150
Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.
§ 68. Das Gesetz betreffend die Beseitigung von Anstreichs-
stoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar
1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz
nicht berührt.
§ 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und be-
geugtem kaiserlichen Inseel.
Gegeben Bad Ems, 23. Juni 1880.
(L. S.) Wilhelm.
v. Bismarck.

§ 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht
unter einer Woche wird sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen
Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: 1. wer der
Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertrag-
baren Seuche leiden. Neben der Strafe ist auf Einziehung der ver-
bottene Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie
dem Verurtheilten gehören oder nicht; 2. wer der Vorschrift der
§§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder
vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach er-
haltener Kenntnis verzögert, oder es unter läßt, die verdächtigen Thiere
von Orten, an welchen die Gefahr der Ausbreitung stehender Thiere
befürchtet, fern zu halten; 3. wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33
zuwider an Muthbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere
schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Cadaver
derselben abhändert oder vorvorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vor-
nimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort ungeschädlich zu beseitigen; 4. wer
den zum Schutz gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§ 34, 35, 36
und 37 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt; 5. wer den Vorschriften
im § 43 zuwider die Cadaver gefallener oder getödteter wuthkranker Thiere
abhändert oder nicht sofort ungeschädlich beseitigt; 6. wer außer dem Fall:
polizeilicher Anordnung die Pocken-Zimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des § 5) Pferde, welche an der Beschlä-
ge, Pferde oder Viehhäute, welche an dem Bläschen-Ausschlag der
Geschlechtsorgane leiden, zur Begattung zuläßt.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird,
sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere
Strafe verwirkt ist, bestraft: 1. wer den auf Grund des § 7 dieses
Gesetzes angeordneten Einföhr-Beschränkungen zuwiderhandelt. Neben
der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeföhrten Thiere
oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Ver-
urtheilten gehören oder nicht; 2. wer den auf Grund des § 8 dieses
Gesetzes polizeilich angeordneten Controlmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des § 12, Absatz 2 und des § 17, Absatz
2 von dem Thierarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwider-
handelt; 4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeord-
neten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§ 67. Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhand-
lungen in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Ver-
mögensvortheil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen,
so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen
eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis 150
Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.
§ 68. Das Gesetz betreffend die Beseitigung von Anstreichs-
stoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar
1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz
nicht berührt.
§ 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und be-
geugtem kaiserlichen Inseel.
Gegeben Bad Ems, 23. Juni 1880.
(L. S.) Wilhelm.
v. Bismarck.

§ 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht
unter einer Woche wird sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen
Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: 1. wer der
Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertrag-
baren Seuche leiden. Neben der Strafe ist auf Einziehung der ver-
bottene Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie
dem Verurtheilten gehören oder nicht; 2. wer der Vorschrift der
§§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder
vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach er-
haltener Kenntnis verzögert, oder es unter läßt, die verdächtigen Thiere
von Orten, an welchen die Gefahr der Ausbreitung stehender Thiere
befürchtet, fern zu halten; 3. wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33
zuwider an Muthbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere
schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Cadaver
derselben abhändert oder vorvorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vor-
nimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort ungeschädlich zu beseitigen; 4. wer
den zum Schutz gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§ 34, 35, 36
und 37 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt; 5. wer den Vorschriften
im § 43 zuwider die Cadaver gefallener oder getödteter wuthkranker Thiere
abhändert oder nicht sofort ungeschädlich beseitigt; 6. wer außer dem Fall:
polizeilicher Anordnung die Pocken-Zimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des § 5) Pferde, welche an der Beschlä-
ge, Pferde oder Viehhäute, welche an dem Bläschen-Ausschlag der
Geschlechtsorgane leiden, zur Begattung zuläßt.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird,
sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere
Strafe verwirkt ist, bestraft: 1. wer den auf Grund des § 7 dieses
Gesetzes angeordneten Einföhr-Beschränkungen zuwiderhandelt. Neben
der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeföhrten Thiere
oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Ver-
urtheilten gehören oder nicht; 2. wer den auf Grund des § 8 dieses
Gesetzes polizeilich angeordneten Controlmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des § 12, Absatz 2 und des § 17, Absatz
2 von dem Thierarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwider-
handelt; 4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeord-
neten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§ 67. Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhand-
lungen in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Ver-
mögensvortheil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen,
so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen
eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis 150
Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.
§ 68. Das Gesetz betreffend die Beseitigung von Anstreichs-
stoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar
1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz
nicht berührt.
§ 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und be-
geugtem kaiserlichen Inseel.
Gegeben Bad Ems, 23. Juni 1880.
(L. S.) Wilhelm.
v. Bismarck.

§ 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht
unter einer Woche wird sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen
Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: 1. wer der
Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertrag-
baren Seuche leiden. Neben der Strafe ist auf Einziehung der ver-
bottene Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie
dem Verurtheilten gehören oder nicht; 2. wer der Vorschrift der
§§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder
vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach er-
haltener Kenntnis verzögert, oder es unter läßt, die verdächtigen Thiere
von Orten, an welchen die Gefahr der Ausbreitung stehender Thiere
befürchtet, fern zu halten; 3. wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33
zuwider an Muthbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere
schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Cadaver
derselben abhändert oder vorvorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vor-
nimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort ungeschädlich zu beseitigen; 4. wer
den zum Schutz gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§ 34, 35, 36
und 37 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt; 5. wer den Vorschriften
im § 43 zuwider die Cadaver gefallener oder getödteter wuthkranker Thiere
abhändert oder nicht sofort ungeschädlich beseitigt; 6. wer außer dem Fall:
polizeilicher Anordnung die Pocken-Zimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des § 5) Pferde, welche an der Beschlä-
ge, Pferde oder Viehhäute, welche an dem Bläschen-Ausschlag der
Geschlechtsorgane leiden, zur Begattung zuläßt.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird,
sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere
Strafe verwirkt ist, bestraft: 1. wer den auf Grund des § 7 dieses
Gesetzes angeordneten Einföhr-Beschränkungen zuwiderhandelt. Neben
der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeföhrten Thiere
oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Ver-
urtheilten gehören oder nicht; 2. wer den auf Grund des § 8 dieses
Gesetzes polizeilich angeordneten Controlmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des § 12, Absatz 2 und des § 17, Absatz
2 von dem Thierarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwider-
handelt; 4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeord-
neten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§ 67. Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhand-
lungen in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Ver-
mögensvortheil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen,
so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen
eine höhere Strafe verwirkt ist



Handels-Nachrichten.

Köln, 22. Juli. (Amstische Notierungen der Handelskammer.) Weizen hief. eff. M. 23.00—24.00 B., fremder 23.00—24.00 B., per Juli 23.00—23.10—23.15 bez., 23.10 B., 23.05 G., Aug. 21.20 B., Nov. 19.75—20—65 bez., 19.65 B., 19.65 G., März 19.90 bz., 19.80 B., 19.70 G.
Koggen niedriger, hief. eff. M. 19.00—20.00 B., fremder 19.00—20.00 mit Gewicht von 69 Pfd. per 50 Liter per Juli 17.50—35—40 bz., 17.45 B., 17.35 G., Aug. 17.00 B., Nov. 16.30—25—30 bz., 16.30 B., 16.30 G., März 16.10 B.
Säfer ohne Sack per 100 Kil. mit Gewicht von 42 Pfd. per 50 Liter hief. eff. M. 15.50—16.50 B., fremder 15.50—16.50 B., per Juli 16.00 B.
Rüböl unverändert, per 50 Kil. mit Faß in Eisenb. eff. in Partien von 100 Ctr. M. 29.10 B., per Oct. 29.10 bz., 29.10 B., 29.00 G.
(Landmarkt) Weizen M. 21.50—23.25; Koggen alter, 18—19.25; Gerste —; Hafer 16—17 bezahlt nach Qualität pro 100 Kil. Zufuhren ca. 100 Tsd.
Berlin, 22. Juli. Weizen per Juli M. 22.90, bz., Juli-Aug. 196.50 bz., Sept.-Oct. 192.50 bz., Oct.-Nov. 192.50 bz., Koggen per Juli M. 186.50, bz., Juli-Aug. 176.25 bz., Sept.-Oct. 168.50 bz., Oct.-Nov. 166.50 bz., Hafer per Juli M. 146.50, bz., Juli-Aug. 141.50, bz., Sept.-Oct. 139.50, bz., Oct.-Nov. 138.50, bz., Rüböl loco M. 55.40 bz., Juli — bz., Juli-Aug. 55.40 bz., Sept.-Oct. 55.90 bz., Oct.-Nov. 56.20 bz., Spiritus loco M. 63.30 bz., Juli 62.40, Juli — bz., Juli-Aug. 62.40 bz., Aug.-Sept. 60.50 bz., Sept.-Oct. 56.30 bz., Oct.-Nov. 55.30 bz.
Stettin, 22. Juli. Weizen per Juli M. 216.50, Sept.-Oct. 193.50, Koggen per Juli M. 182.50, Juli-Aug. 172.50, Sept.-Oct. 163.50 M. Rüböl per Juli M. 56.00, Sept.-Oct. 56.00, Spiritus loco 63.00, per Juli-Aug. 62.50, Aug.-Sept. 60.50, Sept.-Oct. 56.50 M.
Breslau, 22. Juli. Spiritus per Juli-Aug. M. 60.70, Aug.-Sept. 59.00, Sept.-Oct. 57.00. Weizen per Juli M. 215.50, Koggen per Juli M. 180.50, Juli-Aug. 169.50, Sept.-Oct. 163.00 Rüböl per Juli M. 54.50, Sept.-Oct. 54.75, Oct.-Nov. 55.50
Magdeburg, 21. Juli. Kartoffelspiritus. Locowaare begehrt und höher verkauft. Ferner fest und höher. Loco ohne Faß M. 66.80, ab Bahn 66.50, Juli-Aug. 66.50, Aug. 66.50, Sept. 66.80 per 100 Ctr. mit Uebernahme der Gebinde zu 4 M. per 100 Liter. — Rübölspiritus höher. Loco M. 61.60.
Antwerpen, 22. Juli. Petroleum matt. Markt dispon. fr. 23.25 Br., per Juli 23.25 Br., Aug. 23.50 Br., Sept. 24.50 Br., Oct. 24.50 B. — Amerik. Schmalz. Markt dispon. fr. 98. — Amerik. Speck long dispon. fr. 95, short disp. 99. — Squineinöl dispon. fr. 69. — Wol-Linöl — Bienen.
Amsterdam, 22. Juli. (Schluß.) Petroleum niedr. Disp. fr. 23.25 bz., 23.25 B., Juli — bz., 23.25 B., Aug. — bz., 23.70 B., Sept. — bz., 24.25 B., Sept.-Oct. 24.50 bz., 24.50 B.
Paris, 22. Juli. Wehl 8 Marken per Juli 61.50, August 60.25, Sept. 56.50, Nov.-Febr. 55.50. Weizen per Juli 28.50, August 27.50, Sept.-Dec. 26.25, Nov.-Febr. 26.50. Koggen per Juli 20.75, Aug. 19.25, Sept.-Decr. 18.50, Nov.-Febr. 18.50. Rüböl per Juli 74.50, August 74.25, Sept.-Dec. 75.25, Jan.-April 75.50. Spiritus per Juli 62.25, August 62.50, Sept.-Oct. 59.75, Sept.-Dec. 58.75. Zucker weißer Nr. 3 per Juli 70.25, Oct.-Jan. 62.50.

Soll, 22. Juli. Feinst. disp. 26 1/2, Nov.-April —. Ma. feinstes Cortado disp. 26 1/2, per Juli-August —.
Liverpool, 22. Juli. Baumwolle unverändert. Umsatz 8000 B., Zufuhr 9000 B.
New-York, 21. Juli. Goldagio 108 1/2. London 4.82 D. — Mehl extra State D. 4.25. Mehl Winterweizen 1.11. — Fracht für Getreide 5 1/2. Petroleum Standard white 91 1/2 cs. — Speck 7 1/2. — Baumwolle middling Upland 11 1/2 cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämtlichen Häfen der Union 1000 Ballen, Export nach 5000 England Ballen, nach dem Continent — B.

Letzte Post.

Berlin, 22. Juli. Der Kronprinz wird bei seiner am nächsten Montag beginnenden Flotten-Inspection von dem Chef der Admiralität v. Stosch begleitet sein, wie dies bei militärischen Besichtigungen stets üblich ist. Von erheblichen Veränderungen in der Marine ist überhaupt keine Rede.
Paris, 22. Juli. Die deutsche Regierung hat, laut der A. Ztg., hier mitgeteilt, die Nachricht, daß eine Anzahl deutscher Officiere nach der Türkei geschickt worden, sei falsch; zwar habe die Pforte schon seit einigen Monaten dahin lautende Anträge gestellt, aber erstens auf Veranlassung eines französischen Officiers in türkischen Diensten, und zweitens habe sich bis jetzt kein deutscher Officier gemeldet. Da nun jetzt das Gerücht ginge, daß die Pforte diese angeblichen Officiere übertritte benutze, um den Beschlüssen der Berliner Konferenz zu trotzen, so werde Deutschland in keiner Weise den Uebertritt begünstigen, bis die Pforte sich gefügt habe.
— Alle amnestierten Communarden, die sich in Paris befinden, sind für Anfang August zu einer Versammlung geladen worden, welche für die Deputiertenwahlen von 1881 ein revolutionärsocialistisches Programm aufstellen soll.
— Fast alle oppositionellen Blätter klagen heute Gambetta an, den Krieg herbeiführen zu wollen durch die griechische Frage. Die „Gazette de France“ sagt, Gambetta habe geäußert, die griechische Frage wird meine schließliche Frage werden. Diese Zeitungen protestieren dagegen, daß man Frankreich in neue Abenteuer stürze. Die „Republique Française“ antwortet darauf nicht und beschränkt sich zu sagen, daß auf den Wunsch Griechenlands Frankreich sechs Officiere entsendet habe, nach Athen zu gehen und an der Reorganisation des griechischen Heeres theilzunehmen.
London, 22. Juli. Heute soll in einem zu Schipjur abgehaltenen Durbar die Anerkennung Abdurrahmans als Emir englischerseits proclamirt werden. Der Rückzug des britischen Heeres aus dem nördlichen Afghanistan beginnt sofort. — Das für die Westminister-Abtei bestimmte Denkmal des Prinzen Louis Napoleon wird auf Befehl der Königin in der George's-lapelle in Windsor aufgestellt werden.
Konstantinopel, 22. Juli. Der Fürst von Montenegro lehnte den Vorschlag der Pforte, eine Commission zur Untersuchung der albanesischen Angelegenheiten ab, und befahl seinem Gesandten, Konstantinopel zu verlassen. Der Gesandte wird wahrscheinlich morgen abreißen.

New-York, 21. Juli. Heute Morgen stürzte ein Schacht des in Jersey City unter dem Hudson River gegenwärtig zur Ausführung gelangenden Tunnels ein. 22 Menschen wurden unter den Trümmern begraben; Hoffnung auf ihre Rettung ist nicht vorhanden.

Fahrplan vom 15. Mai ab:

Rheinische Eisenbahn.

Von Neuss nach:

Köln: 7.46, 10.14, 11.56, 1.16, 1.49, 3.56, 6.30, 9.22.
Von Köln nach Neuss: 7.56, 10.25, 12.6, 1.59, 6.39, 9.32.
Von Dormagen nach Neuss: 8.10, 10.40, 12.19, 2.11, 6.43, 9.45.
Von Worringen nach Neuss: 8.20, 10.51, 12.30, 2.21, 6.54, 9.55.
Von Vongersich nach Neuss: 8.31, 11.2, 12.41, 2.31, 7.15, 10.6.
Von Rixdorf nach Neuss: 8.40, 11.12, 12.51, 2.40, 7.25, 10.15.
Dierath: 7.5, 8.23, 12.45, 3.46, 6.28, 9.17, 11.19.
Oppum: 7.5, 8.23, 10.14, 12.45, 2.27, 3.45, 6.28, 9.17, 11.19.
Erfeld: 7.5, 8.23, 10.14, 12.45, 2.27, 3.46, 6.28, 9.17, 11.19.
Effen: 7.5, 10.14, 2.27, 3.46, 6.28.
Bentlo: 7.5, 10.14, 2.27, 3.46, 6.28.
Düren: 6.21, 7.55, 10.53, 2.30, 7.13.
Von Capellen-Wevelinghoven nach Düren: 6.36, 8.10, 11.8, 2.46, 7.29.
Von Grevenbroich nach Düren: 6.45, 8.19, 11.19, 2.55, 7.38.
Von Harff nach Düren: 6.55, 8.21, 11.31, 3.7, 7.50.
Von Bedburg nach Düren: 7.2, 8.38, 11.40, 3.15, 7.58.
Von Esdorf nach Düren: 7.13, 8.49, 11.51, 3.26, 8.9.

Nach Neuss von:

Köln: 6.10, 6.50, 9.25, 11.42, 1.40, 2.42, 5.30, 8.15, 10.20.
Nippes: 6.56, 11.48, 2.48, 8.21, 10.26.
Langerich: 7.5, 11.57, 2.57, 5.42, 8.30, 10.35.
Worringen: 7.15, 12.7, 3.7, 5.52, 8.40, 10.45.
Dormagen: 6.35, 7.55, 9.50, 12.16, 3.16, 6.1, 8.49, 10.54.
Köln: 7.29, 12.30, 3.30, 6.18, 9.2.
Erfeld: 7.10, 9.38, 11.22, 12.49, 1.14, 3.27, 5.54, 8.42.
Oppum: 7.17, 9.46, 11.28, 1.21, 3.33, 6.1, 8.54.
Dierath: 7.23, 9.57, 11.39, 1.32, 6.12, 9.5.
Effen: 7.52, 11.26, 2.27, 4.7, 6.59.
Bentlo: 6.1, 8.37, 12.10, 2.19, 4.1, 7.48.
Düren: 5.37, 8.7, 10.20, 2.27, 7.45.
Esdorf: 5.58, 8.29, 10.43, 2.48, 8.3.
Bedburg: 6.8, 8.39, 10.54, 2.58, 8.18.
Harff: 6.15, 8.47, 11.2, 3.6, 8.26.
Grevenbroich: 6.24, 9.1, 11.19, 3.19, 8.59.
Capellen-Wevelinghoven: 6.37, 9.9, 11.28, 3.2, 8.48.

Neuss-Wevelinghoven:

Neuss Abf.: 7.23, 10.20, 2.30, 6.35, 9.24.
Von Kaarst nach Gladbach und Viersen: 7.33, 10.30, 2.40, 6.45, 9.34.
Von Schiefbahn: 7.41, 10.38, 2.48, 6.53, 9.42.
Von Neersen-Neuwert: 7.49, 10.46, 2.56, 7.1, 9.50.
Von Duven Hattfeldt: 7.54, 10.51, 3.1, 7.6, 9.55.
Von Gladbach (Boefel): 8.1, 10.57, 3.7, 7.12, 1.1, 1.1.
Wevelinghoven: 8.11, 11.8, 3.18, 7.23, 10.12.

An einem noch näher bestimmten Tage findet der Grasverkauf von Kruchenhof zu Kruchenheim statt.

Güte

werden zu den billigsten Preisen aufgemacht.

M. Toller,
Niederstr. 12.

- 1 Kleiderschrank,
 - 1 Bettlade mit Springmatratze nebst Federbett,
 - 1 eichene Comode,
 - 1 Petroleumofen mit 2 Köcher,
 - 1 Kochofen,
 - 1/2 Duzend Stühle,
 - 2 Tische,
 - 1 Küchenschrank,
 - 1 Schreibrüst,
 - 1 Bügeleisen
- unter der Hand gegen baare Zahlung zu kaufen.

Adolf Keller,
Sollstraße 27.

Annonce.

Die seit langen Jahren in bestem Ruf bestehende

Schuh-Fabrik

von **Wihl. Wenster**

in Jachen gibt während den Marktagen am 25. und 26. Juli cr. ihre Waaren zu den billigsten Preisen ab.

Prima aufgeschlossenen

GUANO

sowie Kohlen in bekannter Güte erlaube mir in empfehlende Erinnerung zu bringen.

Bedburg. **Frz. Camphausen,**
Kohlen- und Guanolager.

Guano u. Kohlen

best. vorrätig bei

Mathias Palmes in Spec.

Selbstgeogener Schapainesamen zu haben bei Gebrüder Lorenz in Baderich.

Gesucht

ein kleines Ladenlokal nebst Wohnung. Näheres in der Exp.

Neuer Bürger-Schützen-Verein.

Samstag den 21. d. M., Abends 9 Uhr:

Zweite General-Versammlung

in der Tonhalle, wozu alle Bürger und Bürgersöhne freundlichst eingeladen werden.

Die Listen zum Eingehen liegen an der Kasse offen.

Das Comité.

Bickendorfer Kirchenlotterie.

Die Ziehung ist endgültig auf spätestens den 31. Januar 1881 festgesetzt. Die freundlichen Förderer unseres Unternehmens bitten wir ergebenst, uns auch ferner ihre thätige Hilfe zu gewähren.

Bickendorf, den 22. Juli 1880.

Der Kirchenvorstand.

Soeben erschien im Verlage von Ad. Gesterwisch, R. A. Hofbuchhandlung, Wiesbaden, u. ist vorrätig in Neuss bei **J. van Saag**

J. Venn's deutsches Wörterbuch

nach der neuen Rechtschreibung für Schule und Haus mit besonderer Berücksichtigung der gebräuchlichsten Fremdwörter und Eigennamen. Vollständig in 4 Lieferungen à 50 Pfg. Preis: broschirt 2 Mark, gut gebunden 2 Mark 50 Pfg.

Unentbehrlich für Lehrer und Schüler!



Wichtig für Jedermann!

In der P. Hauptmann'schen Verlagshandlung in Bonn ist soeben in zweiter Auflage erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Praecepta eloquentiae

in usum scholae

collegit, illustravit

P. Urb. Drecker,

Soc. Jesu.

Preis: broschirt Mk. 2.50, gebunden Mk. 3.00.

Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland.

Zum Abchlusse von Versicherungen empfehlen sich die Agenten:

Kreis Neuss:

Frz. Kivillip, Holsheim.
H. Jergen, Eintraden.
Jac. Michrath, Jons.
Jos. Trepsel, Dormagen.

Kreis Grevenbroich:

Wihl. Brenner, Grevenbroich.
Th. Müsch, Wevelinghoven.
J. Klüchten-Mienland, Garzweiler.
Carl Schmitz, Hemmerden.
H. Ant. Cremer, Effen.
Wihl. Wehres, Gufforf.

Kreis Erfeld:

Wihl. Schündelen, Osterath.
Für die Stadt Neuss werden die Agenturgehäfte vom Directionsbureau, Friedrichstraße Nr. 2, aus befohrt.

2 1/2 Morgen Hafer und 2 1/2 Morgen Buchweizen unter Viderich am Küpperspfad gelegen und gegen Hagelschaden versichert, sind zu kaufen, ebenso verschiedene Ackerparzellen daselbst sofort zu pachten.

Neuss. **Wihl. Jos. Cremer.**

Eine Vogel- und Sternbüchse zu kaufen.

Oberstraße 121.

50 Mark Belohnung

demjenigen, welcher mir angeben kann, wer mir die Umarmung der Fohlenweide beschädiigt, damit ich ihn gerichtlich belangen kann.

Th. Kruchen, Kruchenhof.



Oberländer und Württemberger Kreis-Dachsen empfiehlt

S. Mayer,

Neuss.

3 schöne Zimmer an stille Leute zu vermieten.

Niederstraße 72.

Orientliche Leute finden Kost und Logis. Wo, sagt die Exp. d. S. W.

Neuer Bither-Club

Heute keine Probe.

Ein ordentlicher braver zweiter Bäckergefelle wird auf sofort gesucht. Von wem, sagt die Exp.

Am 1. Oct. sucht ein kath. Geistlicher einer Stadt eine Haushälterin, die in allen häuslichen Arbeiten erfahren. Angabe der bish. Stellung, Alters, Bedingungen u. s. u. an die Exp. dieser Zeitung.

Ein Mädchen, in Küche u. Hausarbeit erfahren, zum 1. Oct. in einer kleinen Haushaltung gesucht. Die Exp. sagt wo.

Ein Dienstmädchen auf sofortigen Eintritt gesucht. Breitestr. 23.

Neuss-Düsseldorfer Dampfschiffahrt.

Neuss: 6 Uhr 30 Min. 8 " 5 " 10 " 45 " 12 " 50 "

Düsseldorf: 9 " 30 " 11 " 30 " 1 " 30 " 3 " 10 " 5 " 10 " 7 " 10 " 9 " 10 "

Erscheint täglich, Preis pro Quartal: wärs an der Post

Fruch

Weizen 1. Qual.

2. " 3. " 1. D.

Landroggen 2. " 3. " 1. D.

Gerste 1. Winter.

Buchweizen 1. Qual.

Preise unverändert

9 Höl per 100 Kilo

Rübel per 100 Kilo

Gereinigtes Del per

Preßlingen per 1000

Weizen-Vorfuß 00

Kleien per 50 Kilo

Rübel und Ruch

Berlin, 22.

bezeichnen, daß der

v. Boetticher der

Strasbourg werde

— In ihrer N

Zeitung über die

„Frankreich hat s

voll und glänzend a

Republik hat bewies

Büchsen nicht gewill

Unsere Regierung da

französische reactionä

eine mittelbare Gefa

stärken hören — s

immer mehr Neigung

befunden. Fühlers M

ministerrum bewies

schon vorliegen, wo

Staatsautorität bei

Rückgehege verstan

Wir waren in

„Frankr. Ztg.“ — in

nichts Denkwürdiges

dauern aber fast die

„katholische Zeitung“ b

Wid in den geheim

wenn sie, die am 20

Ultramontanismus h

„Die erfolgte Pu

sächlich den Werth, d

Kaiser selbst hatte di

währten Gefährdunge

tisch wird sie wohl a

Vermögensverwaltung

die Staatsgelder aus

befugter Amtsausübun

aber er wird fortbau

ihrer jetzigen Gestalt

weil wir uns den F

Wesen der früheren g

grundfährlichen Stand

Wir sind besonders g

es, sondern weil wi

sonach die Abrechnung

können, als die v. n. n

Wir wollen die

Gundstage hier nicht

nur einmal die beide

getrennten Betrachtun

gemeinsamen Grund

— Die die Zfr

in Friedrichsruh mit

plan, der dem M

dieserhalb letzter Za

Finanzminister Bitter

werde persönlich für

Der Reichstag soll e

monopol bewilligen,

und die theilweise U

an die kommunalen

— Die Norddeu

ung gegen die Höhe